



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

An die

Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Katja Rathje-Hoffmann, MdL

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechperson
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431.57 00 50 12
Aktenzeichen
443.66

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5849**

Kiel, den 13.01.2026

**Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein;
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion, Drucksache 20/3564**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Landtagsfraktion
zur Situation der Eingliederungshilfe Stellung zu nehmen, danken wir.

I.

1. Die Kreise und kreisfreien Städte sind seit 2007 als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – zunächst nach dem Zwölften (SGB XII) und nunmehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – zuständig; sie nehmen die Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr, d. h. sie unterliegen der Rechts-, aber nicht der Fachaufsicht des Landes durch das Sozialministerium.
2. Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist eine zentrale Säule zur Förderung der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe stehen in der zentralen Verantwortung für deren Sicherstellung und nehmen diese Verantwortung sehr ernst. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind – mit wenigen Ausnahmen – rechtsanspruchsbehaftet, d. h. die Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten auf die erforderlichen Hilfen. Welche Hilfen im Einzelnen erforderlich sind und wie sie ausgestaltet sind, liegt indes im Auswahlermessen des Leistungsträgers, der dabei wiederum im Rahmen der Möglichkeiten das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen zu beachten hat. Das SGB IX sieht ein Gesamt- und Teilhabeplanverfahren vor, in dem die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam mit dem leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen Ziele der Leistungsgewährung erarbeiten und hierzu notwendige Unterstützungsleistungen definieren, deren Gewährung schließlich durch den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mit rechtsmittelfähigem Leistungsbescheid festgestellt wird.

3. Auf Landesebene tauschen sich das Sozialministerium sowie Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte regelmäßig mit den Leistungserbringern in der Landearbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX aus.

II.

1. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen unterliegt dem sog. "sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis", d. h. die Leistungsträger – in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte – schließen mit geeigneten Leistungsanbietern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Gleichzeitig gewähren die Träger gegenüber den Menschen mit Behinderungen die erforderlichen Leistungen (s. o.), die wiederum die Leistungsanbieter auf Grundlage der geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen "an" die Menschen mit Behinderungen erbringen. Welche Leistung wie erbracht und vergütet wird, um den Leistungsanspruch der Menschen mit Behinderungen zu sichern, entscheiden also nicht die Leistungsträger allein, sondern im Dialog mit den Leistungsanbietern und unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen.
2. Entsprechend den Vorgaben des SGB IX haben das Land Schleswig-Holstein, die Kreise und kreisfreien Städte mit den Verbänden der Leistungsanbieter in der Eingliederungshilfe im Jahr 2024 einen Landesrahmenvertrag geschlossen, der gewissermaßen die "Klammer" um die vor Ort zu schließenden Vereinbarungen setzt. An der Aushandlung des Landesrahmenvertrages waren Vertretungen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen maßgeblich vertreten und haben ihre Interessen umfangreich einbringen können. Mit erheblicher Irritation nehmen die Kreise und kreisfreien Städte nunmehr allerdings zur Kenntnis, dass einzelne Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe für sich die Verbindlichkeit des Landesrahmenvertrages in Frage stellen, obgleich "ihre" Verbände diesen abgeschlossen haben.
3. Kommt es bei den Verhandlungen über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht zu einer Verständigung, können beide "Seiten" die Schiedsstelle anrufen, deren Geschäfte das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit führt und die paritätisch mit Vertretungen der Leistungsanbieter und der Leistungsträger besetzt ist und von einem unparteiischen Vorsitzenden geleitet wird. Erst nach einem erfolgten Schiedsverfahren können die Beteiligten ggf. das Landessozialgericht anrufen. Auch an den Schiedsverfahren ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen beteiligt.
4. Während die kreisfreien Städte die Verhandlungen über Leistungen und Vergütungen mit den Anbietern selber durchführen, haben die Kreise für diese Zwecke die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise – KOSOZ AöR – gegründet, die in ihrem Auftrag die Verhandlungen führt.
5. Bei der KOSOZ AöR ist darüber hinaus für die Kreise und kreisfreien Städte eine Gemeinsame Prüfinstitution gebildet worden, die die im SGB IX, im Landesausführungsgesetz und im Landesrahmenvertrag vorgesehenen anlassunabhängigen Prüfungen von Qualität und Wirtschaftlichkeit bei den Leistungsanbietern vornimmt. Die Durchführung dieser Prüfungen ist vor allem im Interesse der Menschen mit Behinderungen, aber auch im gemeinsamen fiskalischen Interesse von Land und Kreisen und kreisfreien Städten von hoher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im "sozialrechtlichen Dreieck" vereinbarten und bewilligten Leistungen auch bei den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen ankommen und mithin die von Land und Kommunen für die Eingliederungshilfe aufgewendeten Mittel von mittlerweile weit über 1 Mrd. Euro jährlich zweckentsprechend verwendet werden.

III.

1. Eine langfristig tragfähige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe kann nur gelingen, wenn auch die Verantwortung für die Bewältigung der wachsenden Herausforderungen gemeinsam von allen Beteiligten, d. h. von Bund, Land, Kreisen und kreisfreien Städten, aber auch von den Leistungsanbietern und ihren Verbänden, getragen wird.
2. Die Ausgabenentwicklung der Eingliederungshilfe stellt Schleswig-Holstein und insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte vor erhebliche Belastungen. Die Bundesstatistik nach SGB IX weist eine hochvolatile Kostenentwicklung mit zum Teil massiven Steigerungsraten auf. Diese Entwicklung ist indes kein landesspezifisches Phänomen. Bundesweit sind die Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2024 von 13,7 Milliarden Euro auf 28,7 Milliarden Euro

angestiegen. Allein von 2023 auf 2024 sind die Nettoausgaben bundesweit um 12,9 Prozent gestiegen. Nach einer Prognose des Sozialministeriums auf Grund von vorläufigen Daten der Kreise und kreisfreien Städte betragen die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein im Jahr 2024 1.135.343.522 Euro, das ist eine Steigerung von 13,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr, während die Steigerung von 2022 auf 2023 "nur" bei 11,0 Prozent lag. Die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe übersteigt die allgemeine Preisentwicklung bei weitem.

3. In Schleswig-Holstein trägt das Land vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 LVSH und der bis 2006 beim Land verorteten Trägerschaft für ehemals stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe einen großen Anteil der Leistungskosten der Eingliederungshilfe; der Anteil variiert von Träger zu Träger.
4.
 - a) Die von Bund und Ländern mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verbundene Erwartung, dass sich Kostendämpfungseffekte einstellen würden, hat sich damit nicht erfüllt. Vielmehr hat sich, wie zum Teil von den Kommunalen Spaltenverbänden auf Bundesebene vorausgesagt, herausgestellt, dass vermutlich auch die mit dem Bundesteilhabegesetz in das SGB IX eingeführte "Personenzentrierung" in der Eingliederungshilfe zu einem erheblichen Kostenanstieg beigetragen hat.
 - b) Aus Sicht der örtlichen Leistungsträger lassen sich darüber hinaus mehrere zentrale Ursachen für die Dynamik des Kostenanstieges identifizieren. Einen wesentlichen Kostentreiber stellen die steigenden Personal- und Tarifkosten dar. Die Leistungsträger sind faktisch verpflichtet, Tarifaufwüchse der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe vollständig und unbegrenzt zu übernehmen, häufig ohne eine belastbare Orientierung an öffentlichen Tarifverträgen wie dem TVöD und ohne Begrenzung auf dessen Gesamtniveau. Dies führt zu Kostensteigerungen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht steuerbar sind.
 - c) Hinzu treten erhebliche systemische Probleme bei der Finanzierung besonderer Wohnformen. Die durch das Bundesteilhabegesetz eingeführte Trennung von Wohn- und Fachleistungen hat sich in der Praxis vielfach als dysfunktional erwiesen. Unterkunftskosten werden wegen der Deckelung entsprechender Leistungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelmäßig über die Eingliederungshilfe mitfinanziert, obwohl sie eigentlich dem SGB XII oder wohnungsbezogenen Förderinstrumenten zuzuordnen wären. Der bestehende Zustand ist sowohl für die Eingliederungshilfe als auch für die Sozialhilfe unbefriedigend und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Soweit Wohnleistungen unmittelbar auf bundesgesetzlichen Vorgaben beruhen, sollte zudem eine vollständige Kostenübernahme durch den Bund erfolgen.
5. Parallel zur Ausgabenentwicklung ist ein erheblicher Anstieg des administrativen Aufwands in der Leistungsbewilligung zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von Anträgen haben sich bei einigen örtlichen Leistungsträgern in den vergangenen Jahren deutlich verlängert. Diese Entwicklung ist Ausdruck einer zunehmenden Komplexität des Systems, die nicht nur zusätzliche Kosten verursacht, sondern auch zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung führt. Eine Entlastung ist nur durch strukturelle Vereinfachungen zu erreichen, etwa durch klarere Zuständigkeitsregelungen zwischen den Rehabilitationsträgern, flexiblere Überprüfungsfristen im Gesamtplanverfahren, eine konsequente Digitalisierung der Antrags- und Verwaltungsprozesse sowie eine Überprüfung bestehender Schriftformerfordernisse. Auch eine Ausweitung von Pooling-Möglichkeiten, z.B. bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung ("Schulbegleitung") nach § 112 SGB IX, kann dazu beitragen, Ressourcen effizienter einzusetzen.
6.
 - a) Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch an den Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen. Die Koordination zwischen Eingliederungshilfe, Rentenversicherung und Arbeitsagentur ist häufig nicht praxistauglich ausgestaltet und führt zu zeitlichen Verzögerungen, Doppelzuständigkeiten und erheblichem Verwaltungsaufwand, der letztlich von den Kommunen getragen wird. Hier bedarf es vereinfachter und verbindlicher Zuständigkeitsklärungen sowie standardisierter Meldeverfahren.
 - b) Ähnlich ungelöst ist die Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe, da faktisch Pflegeleistungen, die ursprünglich für die Pflegeversicherung vorgesehen waren, durch die Eingliederungshilfe mitfinanziert werden, weil der Anteil der Pflegeversicherung für Pflegeleistungen "an" Personen, die gleichzeitig Eingliederungshilfe beziehen, systemwidrig gedeckelt ist.

IV.

1. Insgesamt zeigt sich zudem, dass die eigentlichen Regelsysteme nicht ausreichend inklusiv ausgestaltet sind. Die Schaffung eines inklusiven Schulsystems oder die Entwicklung hin zu einer inklusiven Kita würden ebenfalls zur Entlastung der Eingliederungshilfe führen.
2. Nicht zuletzt ist die Eingliederungshilfe in erheblichem Maße vom Fachkräftemangel betroffen. Die vorliegenden Erkenntnisse zeigen, dass sowohl bei den Leistungsträgern als auch bei den Leistungserbringern und in der Aufsicht nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Um die Funktionsfähigkeit des Systems zu sichern, bedarf es einer verstärkten Unterstützung durch landesweite Fachkräfteinitiativen, gezielter Anreize für qualifizierte Fachkräfte in der Sozialwirtschaft, klarer Regelungen zu Berufsabschlussanforderungen und Anerkennungsverfahren für Quereinsteigende sowie verbesserter Finanzierungsbedingungen, die eine angemessene tarifliche Vergütung ermöglichen.

V.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein eine essenzielle gesellschaftliche Aufgabe erfüllt. Sie ermöglicht Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft. Dieses Ziel ist ein hohes Gut, dem sich die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet fühlen. Es bedarf einer gemeinsamen Verantwortung von Bund, Land und Kommunen, um die Teilhabeziele zu sichern und zugleich die finanzielle Tragfähigkeit des Systems dauerhaft zu gewährleisten. Das BTHG, das mit der Absicht ins Leben gerufen wurde, sowohl Teilhabe zu verbessern als auch Kostendynamik zu dämpfen, ist diesen Zielen bisher nur in Teilen nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Johannes Reimann
Referent für Recht, Jugend und Soziales, SHLKT